



Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.



PRESSEMITTEILUNG 05/2012

Kein Streik in kirchlichen Einrichtungen „ohne Wenn und Aber“

Dienstgeberseite begrüßt die durch das Bundesarbeitsgericht erfolgte grundsätzliche Bestätigung des Dritten Weges

Erfurt, 20. November 2012. Die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission begrüßt die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes (BAG), die eine sachgerechte Differenzierung zwischen Tarifvertrag und kirchlichen Arbeitsvertragsregelungen darstellen. Dieses Urteil stärkt das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen.

„Die Änderung der Grundordnung durch die Deutsche Bischofskonferenz, welche deren Übernahme in das Statut der Rechtsträger bis Ende 2013 zur Rechtspflicht ausgestaltet, wird durch dieses Urteil gestärkt“, so Rolf Lodde, Sprecher der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Selbstverständlich gewährt die Grundordnung (Art. 6 Koalitionsfreiheit) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Recht, sich zusammenschließen und auf ihre Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Einfluss zu nehmen. Diese werden aber nicht durch Tarifverträge, sondern innerhalb des Dritten Weges ausgehandelt.

„Der Dritte Weg bringt seit Jahrzehnten Arbeitsbedingungen hervor, die weit überwiegend jenseits der Arbeitsbedingungen liegen, die in der Sozialbranche durch Tarifvertrag ausgehandelt wurden“, betont Rolf Lodde. Der Dritte Weg setzt eine Verantwortungspartnerschaft beider Seiten voraus und stellt ein Verhandlungsgleichgewicht sicher. „Durch dieses Urteil wird endlich klargestellt, dass das wirtschaftsfriedliche Modell des Dritten Weges als Alternative zum Tarifsysteem gleichwertig ist – unser Weg ist zukunftsfähig!“

Hintergrund

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 20.11.2012 über die Frage der Zulässigkeit von Arbeitskämpfen im Bereich der Gliedkirche Nordelbische Kirche („Zweiter Weg“) als auch über die Frage der Zulässigkeit von Streiks in Bereichen der Kirche, die den „Dritten Weg“ gewählt haben, entschieden.

Dritter Weg heißt Löhne, Arbeitszeiten, Sonderzahlungen etc. werden nicht in Tarifverträgen, sondern in tarifähnlichen Regelungswerken, den Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR), festgelegt. Über diese AVR entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) des Deutschen Caritasverbandes; ein kircheneigenes, mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber paritätisch besetztes Gremium. Es legt die Arbeitsbedingungen für über 500.000 Beschäftigte in den Einrichtungen und Diensten der Caritas fest. Kommt es in den Gremien der AK zu keiner Einigung, wird ein verbindliches, unabhängiges Schlichtungsverfahren durchgeführt.

Herausgegeben von:

Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.
Ludwigstraße 36, 79104 Freiburg
Redaktion: Elke Gundel (verantwortlich)
Tel. 0761 / 200 - 781
Fax. 0761 / 200 - 790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

Kontakt:

Rolf Lodde
Sprecher der Dienstgeberseite der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes e.V.
Tel. 0173 /517 21 39